

nicht mehr davon gesprochen, daß der Gesellschaft ein Schaden zugefügt sein muß).

Drittens, die Strafe muß ein gesetzlich angedrohtes Übel sein, das sich ausschließlich gegen den Bechtsverletzer richten und geeignet sein muß, die Hechte der Bürger vor Rechtsverletzungen zu schützen.

Diese Grundsätze werden mit folgenden Argumenten gerechtfertigt : Alles Strafrecht habe die Freiheitssphäre der Bürger in verbindlicher Weise zu sichern und zu beschränken. Dies erfolge dadurch, daß es die Freiheit des gesetzlich nicht verbotenen Handelns gewährleiste und gesetzlich solche Handlungen verbiete, die die Rechte der Bürger, die Rechte der Allgemeinheit (des Staates) oder die individuellen Rechte (die Rechte der Privatperson), verletzen. Diesen Grundsätzen entspreche das bürgerliche Strafrecht, indem es die Grundsätze der Gleichheit vor dem Strafgesetz und der Gesetzmäßigkeit der Bestrafung zum Ausdruck bringe, jegliche Gesinnungsverfolgung und Willkür ausschließe, Verbrechen gegen die Allgemeinheit (Verbrechen gegen den Staat, die Staatsgewalt, die öffentliche Ordnung) und Verbrechen gegen die Privatperson (Verbrechen gegen Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Eigentum) gesetzlich verbiete und Strafen androhe, die durch Vergeltung, Abschreckung, Besserung oder Sicherung geeignet seien, die Rechte der Bürger zu sichern. Folglich stelle das bürgerliche Strafrecht den höchsten Kulturfortschritt der Menschheit, ein politisch neutrales und allein dem Wohle des Volkes und der Bürger dienendes Strafrecht dar. Seit dem Entstehen der sozialistischen Arbeiterbewegung behaupten die juristischen Vertreter einer Klasse, die durch Bruch des feudalen, von der feudalen Rechtslehre als heilig erklärten Strafrechts ein eigenes Strafrecht begründet hat, daß die sozialistische Arbeiterbewegung beabsichtige, Strafrecht und Strafjustiz zu einem Instrument des Klassenkampfes (bzw. des politischen Kampfes oder der Parteipolitik) zu machen, das demokratische bürgerliche Strafrecht und die unpolitische, allein der Wahrheit und der Gerechtigkeit dienende Rechtspflege zu beseitigen und die Menschenrechte, Freiheit, Gleichheit und Eigentum, zu verletzen.

Damit wurde die bürgerliche Strafrechtslehre zu einer rein apologetischen, zunächst konservativen, schließlich aber reaktionären Hechtslehre, die die allgemeingültig erscheinenden Grundsätze dazu verwandte, den Klassencharakter des bürgerlichen Strafrechts zu verschleiern, die Autorität des bürgerlichen Strafrechts zu festigen und Illusionen über den Charakter der bürgerlichen Strafjustiz hervorzurufen und zu nähren.

3. Die Berufung auf die „höchsten Prinzipien“ Freiheit, Gleichheit und Eigentum beweist jedoch nichts im Hinblick auf die Neutralität der strafrechtlichen Forderungen. Diese Forderungen waren ein Produkt der historischen Entwicklung und spiegelten — wie dargelegt — die